

# Benutzungsordnung und Entgelttabelle

## für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Damflos

### § 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Damflos und besteht u. a. aus:

1. **Im Erdgeschoss:**
  - Mehrzweckraum
  - Tagungsraum
  - Küche/Bewirtschaftungsraum
2. **Im Obergeschoss:**
  - Ortsbürgermeister-Dienstzimmer
  - Jugendraum
  - Hausmeisterwohnung
  - Bastel- und Spielraum

### § 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 II – IV GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist, oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 II GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichen Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

### § 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

#### § 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

#### § 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

#### § 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

#### § 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Betätigungen vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Verabreichen bzw. beim Verkauf von Getränken und Speisen kein Kunststoffgeschirr bzw. keine Kunststoffbestecke (Einweggeschirr) benutzt werden.

## § 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 II BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicher stellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Bei Vertragsabschluss hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung entstehen haftet der Benutzer. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden

## § 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

## § 11

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Damflos zu richten.

## § 12

### Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

#### a) Familienfeiern

(kleiner Saal)	Einheimische	40,00 €/Tag
	Auswärtige	50,00 €/Tag
(beide Räume)	Einheimische	65,00 €/Tag
	Auswärtige	100,00 €/Tag

#### b) Veranstaltungen der Ortsvereine

Alle Veranstaltungen der Ortsvereine: 60,00 €/Tag

Den Ortsvereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, das Bürgerhaus einmal im Jahr für einen Veranstaltungstag kostenlos zu nutzen.

#### c) Auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, sonstige Werbeveranstaltungen sowie Firmenveranstaltungen und -feiern

Kleiner Saal	80,00 €/Tag
Beide Räume	155,00 €/Tag

#### d) Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

#### e) Regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch verschiedenen Gruppen und Vereine

- pro angefangene Stunde	3,00 €
- pro angefangene Stunde	5,00 € (Heizperiode vom 01.10. bis 30.04.)

Hiervon ausgenommen ist die im Bürgerhaus stattfindende Jugendausbildung und KEB-Kurse wie Rückenschulung, Gymnastik usw.

#### f) Benutzung des Grundstückes

Für die Benutzung der Grundstücksflächen beim Bürgerhaus sind pro Tag 30,00 € zuzüglich einer Pauschale von 20,00 € für Wasser und Strom zu zahlen.

### g) Getränkeaufschlag

Von allen in den Räumen des Bürgerhauses verkauften Getränken erhebt die Ortsgemeinde Damflos von allen Vereinen einen Getränkeaufschlag von 10% des Brutto-Einkaufspreises (Netto-Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer),  
Alle anderen Benutzer auch auswärtige, bezahlen keinen Getränkeaufschlag, sondern Energiekosten von pro Tag 25 Euro für beide Räume und 15 Euro für den kleinen Saal.

Alle Getränke, mit Ausnahme von Wein, Sekt und Spirituosen sind ausschließlich von der Karlsberg Brauerei über den Getränkevertrieb Udo Schmitt, Nagelstr. 21, 54411 Hermeskeil zu beziehen.

h) Der kleine Saal im Obergeschoß wird für Familien- und Vereinsfeiern nicht zur Verfügung gestellt.

### § 13

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Damflos tritt zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 10.07.1995 mit der 1. Änderung vom 29.03.2001 außer Kraft.

Damflos, 14.06.2006

Ortsgemeinde Damflos

Wellenberg, Ortsbürgermeister

